



Seit 1956

Leitern & Gerüste Schlifski Rheine

Leitern aller Art - Fahr & Fassadengerüste - Zubehör

RAGEN UND ANTWORTEN ZUR NEUEN TRBS

Häufig gestellte Fragen zum Thema LEITERN

1) Ist die TRBS 2121-2 – „Leitern“ die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung und Benutzung von Leitern?

Nein, das ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Diese wird durch die TRBS 2121-2 nur weiter konkretisiert. In der BetrSichV findet man übrigens keine Hinweise, dass Sprossenleitern als **Arbeitsplatz** prinzipiell nicht erlaubt wären.

2) Ist die neue TRBS 2121-2 – „Leitern“ verpflichtend 1:1 umzusetzen?

Nein, denn die TRBS 2121-2 löst als Technische Regel nur die sog. „Vermutungswirkung“ aus. Wendet man sie an, ist man auf der sicheren Seite. Wendet man sie abgewandelt an, dann muss man durch die obligatorische Gefährdungsbeurteilung erklären können, warum!

3) Darf man Sprossenleitern als Zugang zu hochgelegenen Stellen/Arbeitsplätzen generell noch benutzen?

JA, wenn der Höhenunterschied nicht mehr als 5 m beträgt. In Ausnahmefällen auch bei mehr als 5 m.

4) Darf die BG BAU eine komplette Baustelle stilllegen, wenn eine Sprossenleiter als Arbeitsplatz benutzt wird?

NEIN, wegen einer Tätigkeit von einer vermeintlich ungeeigneten Leiter ist das unverhältnismäßig.

5) Darf die BG BAU die weitere Tätigkeit in einem Gewerk untersagen, wenn eine Sprossenleiter als Arbeitsplatz benutzt wird?

JA, wenn die Tätigkeit von einer Stufen- oder Plattformleiter aus sicherer als von einer Sprossenleiter verrichtet werden kann. In diesem Fall kann die BG die weitere Tätigkeit in der vorgefundenen Weise untersagen.

NEIN, wenn die **Gefährdungsbeurteilung** ergibt, dass die Verwendung einer Leiter prinzipiell zulässig ist und

- der gewählte Leitertyp (z.B. die teleskopierbaren Multifunktionsleitern) nicht durch eine Stufen- oder Plattformleiter bei gleicher Sicherheit und Ergonomie ersetzt werden kann, oder



Seit 1956

Leitern & Gerüste Schlifski Rheine

Leitern aller Art - Fahr & Fassadengerüste - Zubehör

- aufgrund der räumlichen Verhältnisse (z.B. in engen Treppenhäusern oder engen Räumen) kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann, oder
- wenn die gleiche Leiterbauart (z.B. die Schiebe- oder Mehrzweckleiter) mit Stufen statt Sprossen neue Gefährdungen mit sich bringt (Scherstellen zwischen den Stufen), oder
- wenn die Leiter in Stufenausführung deutlich schwerer ist als in Sprossenausführung und häufig versetzt werden muss (Gesundheitsgefährdung, z.B. im Rücken).

6) Ist die Verwendung einer Einhängeplattform (Zubehör) bei Sprossenleitern noch zulässig?

JA, wenn damit die Arbeit von einer Sprossenleiter ergonomischer gestaltet werden kann. Das ist z.B. bei Arbeiten in einer gleichbleibenden Höhe der Fall. Die Anschaffung einer Einhängeplattform wird schon seit Jahren von der BG BAU befürwortet und ist zu empfehlen.